

34. Infobrief 2007

Rekonstruktionen von Tatgeschehen

In jüngster Zeit hatte es durch verschiedene Auftraggeber (Polizei, Gerichte und Versicherungen) Anfragen bezüglich einer Rekonstruktion eines Tatgeschehens gegeben.

Zu einer dieser Aufgaben war im Rahmen eines Tötungsdeliktes einer jungen Frau, die nach einer verbalen Auseinandersetzung mit schwersten Schnittverletzungen im Treppenhaus vor der Wohnungseingangstür verblutete, die Frage gestellt worden, inwieweit ihr Freund in die Tatbeteiligung verwickelt war.

Nur bei der am Schadenabend durch die Polizei durchgeführte Befragung hatte der junge Mann sich zu der Sache geäußert, ansonsten waren keine Angaben mehr gemacht worden.

Weil jedoch die beiden Personen allein in der Wohnung waren, erschien es notwendig, das Tatgeschehen anhand der Spurenmerkmale zu rekonstruieren.

Im Rahmen der verbalen und offensichtlich auch anschließend körperlichen Auseinandersetzung ging eine Scheibe einer Tür zwischen Flur und Wohnzimmer zu Bruch, die offensichtlich auch zu den Schnittverletzungen am Körper der jungen Frau geführt hatte.

Diese Sache wurde zunächst mit einer Mitarbeiterin der Gerichtsmedizin in Köln, Frau Dr. Silke Brodbeck, die sich auf die Rekonstruktion von Blutverteilungsbildern spezialisiert hat, durchgeführt.

Bei der Schadenortaufnahme wurde das Glasverteilungsbild aufgenommen und die Angriffsrichtung auf das Glas bestimmt. Es wurden dazu Teile der Scheibe gesichert und das Glaslagebild dokumentiert.

Zur Aufklärung der Frage, ob nun die Aussage des jungen Mannes gegenüber der Polizei direkt nach dem Tatgeschehen zutreffend war oder ob von ihm eine andere Tatbeteiligung vorgelegen hatte, wurde in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Brodbeck in dem hiesigen Prüflabor das Zimmer nachgebaut und eine entsprechende Tür eingesetzt. Nun war es in mehreren Etappen erforderlich, zunächst einmal das Glasverteilungsbild durch verschiedene Angriffe zu rekonstruieren.

Dabei zeigte sich sehr schnell, dass die Angaben des jungen Mannes nicht mit dem am Schadenort angetroffenen Glaslagebild übereinstimmten.

Stufenweise wurde sich so an das Tatgeschehen herangetastet, bis letztlich nahezu ein übereinstimmendes Spurenmuster erzeugt werden konnte.

Anhand der Blutspuren ergab sich ebenfalls ein abweichendes Tatgeschehen gegenüber den Angaben des jungen Mannes.

Das danach erstellte Gutachten zeigte das tatsächliche Tatgeschehen auf. Es war so rekonstruiert worden, dass auch die Anwältin des angeklagten jungen Mannes nicht widersprach. Es war davon auszugehen, dass die Tatrekonstruktion ein zutreffendes Ergebnis erbracht hatte.

Das Gutachten wurde durch eine Lichtbildpräsentation ergänzt. Ferner wurden Filmaufnahmen der Rekonstruktion präsentiert.

In einer weiteren Sache, bei der es ebenfalls um ein Tötungsdelikt ging, war eine ähnliche Rekonstruktion vorgenommen worden.

Hier hatte sich bei der Rekonstruktion jedoch ergeben, dass eine Tatbeteiligung von fremden Personen nicht belegt werden konnte.

Bei der Geschädigten handelte es sich um eine Frau mittleren Alters. Sie war aus einem Fenster in sechs Metern Höhe auf den Gartenweg gestürzt. Dort erlitt sie tödliche Verletzungen. Die Besonderheit am Tatort hatte ergeben, dass das Fenster sich danach in einer Art Kippstellung befunden hatte. Die kriminaltechnischen Untersuchungen ergaben jedoch, dass diese Kippstellung nur vermeintlich durch die Polizeibeamten festgestellt worden war. In Wirklichkeit handelte es sich nur um eine Fehlbedienung am Fenstergriff, die dann letztlich zu dieser Antreffsituation des Fensterflügels geführt hatte.

Bei einem weiteren Tatort war über die Feststellungen am Schadenort und die Bewertung der Spuren hinaus für das Gericht von hier eine Computersimulation in Zusammenarbeit mit einem für die Medien arbeitenden Unternehmen erstellt worden. Dieses Unternehmen verfügte über sehr gute Animationsprogramme und war in relativ kurzer Zeit in der Lage, die doch relativ schwierigen Bewegungsabläufe bei einer Werkzeugeinwirkung im Zusammenhang mit dem Aufhebeln einer Tür darzustellen.

Von der Kostenseite her war diese Unterstützung in einem vertretbaren Rahmen möglich.

Gezeigt hat sich bei den bisherigen Rekonstruktionen, dass sie neben der Gutachtenerstellung und der Lichtbildpräsentationen durch die Filmdarstellungen eine deutlich höhere Akzeptanz erzielen können und so zur Überzeugung des Gerichtes beitragen.

In Anbetracht des vertretbaren Kostenrahmens werden daher in der Zukunft in stärkerem Maße solche Rekonstruktionen eingesetzt.

Brandstellenuntersuchungen

Wie bereits schon mehrfach in vorangegangenen Info-Briefen mitgeteilt, werden die Untersuchungen an Einbruchobjekten, auch an solchen durchgeführt, die anschließend einer vorsätzlichen Inbrandsetzung unterliegen sind. Voraussetzung ist, dass ein Brandsachverständiger eine technische Ursache und eine fahrlässige Inbrandsetzung des Objektes ausschließen kann oder aber, dass die vorsätzliche Inbrandsetzung des Objektes bereits in Betracht kommt.

Es werden die Untersuchungen, die auch an den intakten Objekten an Türen und Fenstern, an zerstörtem Glas, an Schlössern, an Schließzylindern, an Fensterverriegelungen usw., an allen möglichen Zugängen durchgeführt werden, auch bei einem Brandobjekt entsprechend vorgenommen.

Die Untersuchungen hatten gezeigt, dass sich während eines Brandes und auch während der Brandlöschmaßnahmen Veränderungen an den Türen und Fenstern brandbedingt ergeben. Die Möglichkeit, an einem später abzureißenden Gebäude Versuche vorzunehmen, ergab sich vor Jahren in umfangreicher Form. Hierbei konnte der Brandverlauf während des Brandes beobachtet werden. Es war dadurch eine Ergänzung der Grundlagen erlangt worden, die die bisherigen Ergebnisse, die aufgrund einer Vielzahl von Untersuchungen in einen weitreichenden Erfahrungsschatz eingeflossen waren, differenziert und nachvollziehbar erweitert haben.

Für viele Menschen ist es unbegreiflich, dass bei einer Brandstelle, bei der im Grunde genommen „ein Häufchen Asche“ übrig bleibt, noch eine so umfangreiche Rekonstruktion möglich ist, die den Verschlusszustand und die möglichen Merkmale einer Überwindung nachvollziehbar belegen.

Zwei entscheidende Punkte sind dabei jedoch zu beachten: Zum Einen, dass möglichst schnell eine Brandstellenuntersuchung durchgeführt wird, zum Zweiten, dass eine Untersuchung durch andere Sachverständige entweder in Absprache oder aufgrund der Kenntnis der noch durchzuführenden

Untersuchung an den Bereichen, die von hier für die Untersuchungen relevant sind, keine Veränderungen vorgenommen werden.

Einsatz von Brandmittelspürhunden

Bei einer Vielzahl der Brandstellenuntersuchungen werden Hunde eingesetzt, die eine spezielle Ausbildung für das Auffinden von Brandlegungsmitteln haben.

Für die Polizei stehen dazu die entsprechenden Hundestationen oder Hundeschulen zur Verfügung, die in der Regel über mehrere derartige Brandmittelspürhunde verfügen.

Ein ehemaliger Hundeführer aus diesem Bereich, Herr Udo Gutzeit, hat sich aus den Reihen der Polizei, wie auch der Unterzeichner, vor vielen Jahren entfernt, und bietet seine Dienste auf dem freien Markt an. Somit besteht auch für den freien Brandsachverständigen, der im Auftrag einer Versicherung oder eines privaten Auftraggebers die Brandstellenuntersuchung vornimmt, die Möglichkeit auf ein derartiges „Hilfsmittel“ zurückzugreifen.

Nähere Informationen können unter www.kynotechnik.de nachgesehen werden.

Fahrzeuge in Litauen

Ende letzten Jahres und Anfang des Jahres 2007 bestand die Möglichkeit einer Reise nach Kaunas in Litauen und dort entsprechender Inaugenscheinnahme von Hallen, in denen überwiegend zerlegte Fahrzeuge und Fahrzeugteile aufbewahrt wurden. Die Teile stammten zum größten Teil aus Fahrzeugen in der Bundesrepublik und dem restlichen Westeuropa und waren dort in unfassbarer Dimension bis unter das Dach gelagert.

Die Problematik wurde auch in den verschiedenen Medien gezeigt und hatte bei der Ortsbesichtigung ergeben, dass die Fahrzeugteile im Wesentlichen nicht mehr zu verwerten sind. Dies hängt damit zusammen, dass einerseits keine Kennzeichnung erfolgt war, zu welcher Art von Fahrzeugtyp sie gehören. So lagen z.B. Bremsscheiben und Achsschenkel von BMW-Fahrzeugen der verschiedensten Motorisierungen ungeordnet zusammen in einem Regal. Kabelbäume waren auf riesen Haufen zusammengeworfen, Steuergeräte waren ohne besondere Kennzeichnung in Kartons verpackt oder Regalen gelagert. Die Aufzählungen könnten endlos weiter vorgenommen werden. Entscheidend für die Empfehlung, diese Teile nicht mehr in den Handel zu bringen oder in andere Art und Weise nutzbar zu machen, waren Sicherheitsaspekte.

Es besteht so, wie die Situation sich darstellte, keine Möglichkeit aus den Karosserieteilen wieder funktionsfähige Fahrzeuge zu fertigen. Ferner gibt es keine Möglichkeiten, sie mit den entsprechenden sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen zu bestücken.

Soweit zum jetzigen Zeitpunkt bekannt, steht eine Entscheidung über die weitere Verwendung dieser Teile noch aus.

Es bleibt zu hoffen, dass nicht dennoch in Erwägung gezogen wird, die Teile wieder dem Handel zuzuführen. Bei der Betrachtung der nicht an den herstellerseitigen Fügstellen getrennten Fahrzeugteile wurde offensichtlich, dass ein Zusammenfügen ausgeschlossen ist.

Insbesondere tragende Rahmenteile, die nicht nur einen Hohlkörper darstellen, sondern auch innen noch einmal Verstärkungen haben, können nicht wieder zu einem tragenden Teil zusammengeschweißt werden.

Sichergestellte Geräte

Bei dem zweiten Besuch in Litauen präsentierte die dortige Polizei Computer, Geräte, Kabel und Zubehör, dass sie von einer Person sichergestellt hatte, die sich mit der Erstellung von Diebstahlsequipments von Fahrzeugen beschäftigt.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass teilweise regulär auf dem Markt Diagnosegeräte angeboten werden, mit denen auch in die tieferen Ebenen der Speicherbausteine eingegriffen werden kann.

Teilweise ist es nicht erforderlich, dass dazu PIN-Nummern oder ähnliche Eingriffssperren eingegeben werden. Die Geräte sind in der Lage derartige Schranken zu umgehen. Die Hersteller dieser Geräte geben an, dass diese für freie Werkstätten produziert werden, die ohne Markenbindung einen Fahrzeugservice vornehmen können.

Natürlich kann mit diesen Geräten auch ein weiteres Anlernen von Schlüsseln oder ein Eliminieren von solchen erfolgen. Dies stellt insbesondere dann eine Problematik dar, wenn an einem Schlüssel Abtastspuren festgestellt wurden, eine Veränderung der Transponder in den vorhandenen Schlüsseln jedoch nicht erfolgt war. Weiterhin waren bei den sichergestellten Gegenständen Geräte, die mit einem entsprechenden Stecker ausgerüstet auf die OBD-Schnittstelle gesetzt werden und eine Funktion haben, die Wegfahrsperrungen zu umgehen bzw. deaktivieren.

Weiterhin waren auf den Rechnern Programme, mit denen, soweit die Rechner über die OBD-Schnittstelle mit dem Fahrzeug verbunden sind, ebenfalls in die Programmstruktur eingegriffen werden konnte. Mit derartigen Programmen ist es möglich, ein Fahrzeug, zu dem kein Wegfahrsperrtransponder o.ä. vorliegt, im einstelligen Minutenbereich die Wegfahrsperrung des Fahrzeuges aufzuheben und das Fahrzeug zu starten.

Als Ergebnis dieser Feststellungen, die, wie eine Besprechung beim BKA ergeben hat, auch bei anderen Tätergruppierungen schon sichergestellt wurde, kann ausgeführt werden, dass vorhandene Wegfahrsperrungen umgangen, überwunden oder ausgeschaltet werden. Daraus kann im Ergebnis die Konsequenz gezogen werden, dass derzeitige, von den Fahrzeugherstellern verbaute Wegfahrsperrsysteme, wirkungslos sind. Dies insbesondere, weil die in Täterkreisen verwendeten Geräten im einstelligen Minutenbereich das Fahren des Fahrzeuges ermöglichen können.

Gutachten in elektronischer Form

In jüngster Zeit wurden wir von einigen Versicherern angeschrieben, ob die Möglichkeit besteht, Gutachten nicht mehr in schriftlicher Form, sondern per E-Mail zu übersenden.

Wir haben einen schnellen ISDN-Anschluss beantragt.

Die Telekom und die Stadtverwaltung haben uns mitgeteilt, dass dazu das entsprechende Equipment noch geschaffen werden muss, das in Kürze erfolgen soll.

Noch im Laufe dieses Jahres werden wir so mit einem schnellen ISDN-Anschluss ausgestattet sein und können die Gutachten per E-Mail dem Auftraggeber zukommen lassen.

Bisher haben wir den Gutachten eine CD-ROM beigefügt, auf der sowohl der Gutachtentext als auch die Lichtbilder, aufgenommen waren. Es bestand so auch für den Auftraggeber die Möglichkeit, diese CD in die EDV einzulesen, um so in der elektronischen Akte das Gutachten zu erhalten.

Seminare

Wie aus vielen Gesprächen und auch Presseveröffentlichungen bekannt ist, haben die Versicherer ihre Schadenregulierung neu geordnet bzw. sind teilweise noch dabei.

Um die Qualität der Schadenregulierung auf dem bisherigen hohen Stand zu halten, wird auf das von hier angebotene Seminar (unsere Homepage <http://www.goeth.com/seminare.php>) verwiesen. Wir beabsichtigen in diesem Winter wieder verstärkt diese Seminare abzuhalten, wobei wir jedoch darauf hinweisen, dass die Initiative aus ihren Reihen kommen muss. Die bisherige Vorgehensweise, die Seminare mit 16 Personen eines Auftraggebers abzudecken, soll ebenfalls beibehalten bleiben. Es ist nicht beabsichtigt, die Seminare für Einzelpersonen auszuschreiben.

Personalsituation

In dem letzten Info-Brief hatten wir darauf hingewiesen, dass uns der langjährige Mitarbeiter Herr Schneider verlassen hat.

Wie wir zwischenzeitlich erfahren haben, bietet er über seinen neuen Arbeitgeber Tätigkeiten an, die er im hiesigen Prüflabor nicht abgedeckt hat.

Herr Schneider war bei uns im Wesentlichen mit der Untersuchung von Kfz-, insbesondere Kfz-Elektronik tätig, hat jedoch auch im Rahmen der Labortätigkeiten, Untersuchungen von Schlüsseln und Schließzylindern, vorgenommen.

Herr Schneider war nicht im Außendienst, d.h. an Schadenorten tätig und hat auch in dieser Beziehung keine Erfahrung und entsprechende Ausbildung von hier erhalten.

Wie wir ebenfalls in dem Info-Brief aufgenommen haben, ist es uns gelungen, einen entsprechenden Ersatz für die Tätigkeit des Herrn Schneider zu finden. Diese wird von Herrn Heist abgedeckt, der sich in hervorragender Art und Weise in das Sachgebiet eingearbeitet hat und zu unserer vollsten Zufriedenheit seine Tätigkeit durchführt.

Nach wie vor werden Schlüssel von Fahrzeugen überwiegend von Herrn Zimmermann, wie dies auch bisher der Fall war, untersucht.

Zu der Einstellung des Physikers Dr. Rainer Kunz hat sich Ende letzten Jahres eine Situation abgezeichnet, die eine gemeinsame Zusammenarbeit ausschloss.

Aus diesem Grund hat Herr Kunz Anfang des Jahres 2007 das Kriminaltechnische Prüflabor wieder verlassen. Diesbezüglich sind wir noch auf der Suche nach entsprechendem Ersatz.

Auf unserer Homepage haben wir eine Stellenausschreibung aufgenommen, die Sie, soweit Sie entsprechende Ambitionen haben, zur Kenntnis nehmen können. Gerne würden wir es auch sehen, wenn Sie diese an entsprechende, Ihnen bekannte Bewerber, weiterleiten würden.

Die Stellenausschreibung ist unter <http://www.goeth.com/aktuelles.php> hinterlegt.

Homepage

Bereits in früheren Info-Briefen hatten wir darauf hingewiesen, dass unsere Homepage mittlerweile etwas in die Jahre gekommen ist.



Wir hatten Kontakte mit verschiedenen Anbietern aufgenommen, die sich auch vereinzelt versucht haben, es jedoch bisher noch nicht gelungen ist, ein brauchbares Ergebnis zu erhalten.

Wir werden die Angelegenheit mit Hochdruck weiter verfolgen, um noch in diesem Jahr zu einer neu gestalteten Homepage zu kommen. Inhaltlich haben wir jedoch die bisherige Homepage weitestgehend auf einem aktuellen Stand gehalten, sodass sie unserer Homepage dennoch einen hohen Informationsgehalt entnehmen können.

Auswahl des Sachverständigen

In vielen Rechtsstreitfällen hat sich gezeigt, dass insbesondere, wenn ein Sachverständiger seitens des Gerichtes herangezogen wurde, die Auswahl nicht dem Bedürfnis des Beweisbeschlusses entsprach. So wurden beispielsweise Handwerksmeister beauftragt, kriminaltechnische Spuren an einem Fenster zu untersuchen, das sie aufgrund des fehlenden Equipments eigentlich nicht konnten. Dennoch haben diese Sachverständigen sich, weil die Beauftragung seitens des Gerichtes erfolgte, verpflichtet gesehen, das Gutachten zu erstatten. Das Ergebnis war natürlich, wie zu erwarten, für keine der beiden Parteien befriedigend, sodass sich der Rechtsstreit ellenlang hinzuziehen drohte. Meist wird dann nach langem Hin und Her eine weitere Beauftragung eines Sachverständigen vorgenommen.

Über diese Problematik wurde ein Artikel verfasst, der jedoch zurzeit noch nicht bei einer Fachzeitschrift platziert wurde. Er wird jedoch in Kürze in die hiesige Homepage unter www.goeth.com aufgenommen.

Vorab-Fax

Nach einer Beauftragung, eine Schadenstelle in Augenschein zu nehmen, ein Fahrzeug zu untersuchen oder eine Laboruntersuchung von Schließzylindern oder Schlüsseln vorzunehmen, erfolgt in der Regel in kürzest möglicher Zeit die entsprechende Untersuchung. Um den Auftraggeber über das Ergebnis zu informieren, wird in der Regel direkt danach ein Vorab-Fax gefertigt, in dem die bei der Erstbesichtigung gewonnenen Erkenntnisse mitgeteilt werden.

So besteht die Möglichkeit für den Auftraggeber, auch kurzfristig weitere Maßnahmen bei der Schadenregulierung zu ergreifen. Sobald die ergänzenden Untersuchungen erfolgt sind und, noch bevor das schriftliche Ergebnis in Form des Gutachtens erstellt wird, erfolgt eine ergänzende Mitteilung, insbesondere dann, wenn die hohe Arbeitsbelastung die Fertigstellung des Gutachtens verzögert.

Fahrtkosten

Verschiedentlich wurde ich angesprochen, dass die Fahrtkosten, die wir in Rechnung stellen, zu hoch seien. Die Erwähnung bezog sich nicht selten auf das von uns benutzte Fahrzeug (Hummer H2).

Es wird darauf verwiesen, dass wir seit 1996 den Kilometersatz trotz der zwischenzeitlich enorm gestiegenen Treibstoffkosten nicht erhöht haben. Wie diejenigen, die uns seit langer Zeit beauftragen, wissen, hatten wir in der Vergangenheit die verschiedensten Fahrzeuge.

Das darin aufgenommene, sehr umfangreiche Equipment an Schlössern, Schließzylindern, Werkzeugen, insbesondere auch solche, die an Brandstellen eingesetzt werden müssen, sowie Spezialwerkzeuge für das Demontieren verschiedener Gegenstände hat ein enorm hohes Gewicht (ca. 750 kg). Sehr viele Fahrzeuge haben kein so hohes Zuladungsgewicht. Ein derartig

umfangreiches Equipment inkl. eines Mikroskops versetzt uns in die Lage, dass wir in relativ kurzer Zeit am Schadenort die notwendigen Arbeiten erledigen können. Dazu brauchen wir in der Regel keine Fremdkräfte und sparen somit Zeit und Kosten.

Um auch dieses hohe Gewicht kostengünstig transportieren zu können, haben wir in das Fahrzeug eine Flüssiggasanlage einbauen lassen. Über eine Distanz von 80.000 Km gemessen ergaben sich durchschnittliche Treibstoffkosten von 10,44 € pro 100 Km.

Abschließend weisen wir jedoch noch darauf hin, dass wir in der Regel nie die vollen Fahrtkosten von unserem Betriebsort zum Einsatzort und zurück in Ansatz bringen. Die Vielzahl der Aufträge erlaubt es meist, mehrere Aufträge an einem Tag in räumlicher Nähe zu erledigen. Selbstverständlich verteilen wir die Fahrtkosten auf die Anzahl der Aufträge. Nur bei Aufträgen, die einen ganzen Tag an einem Schadenort erfordern, wie dies z.B. bei Brandstellen der Fall ist, werden die vollen Kosten in Ansatz gebracht.

Urteile zum JVEG

Das neue JVEG ist seit Sommer 2004 in Kraft und wurde bisher mehrfach geändert. Dennoch gibt es nach wie vor eine Vielzahl von Unzugänglichkeiten in diesem Gesetz. Einige Verbände und der DIHK sowie auch einige Sachverständigenorganisationen haben die Mängel des JVEG dem Bundesjustizministerium vorgetragen.

Auch von hier wurde ein umfangreiches Schreiben an das Bundesjustizministerium verfasst, in dem wir auf Mängel dieses Gesetzes hingewiesen haben. Inzwischen haben wir dazu auch eine Antwort erhalten, die erkennen lässt, dass die Problematik aufgenommen wurde. Wir erwarten, dass die versprochenen Veränderungen auch umgesetzt werden.

Ein wesentlicher Punkt ist bereits auf dem Rechtswege durch uns „geheilt“ worden. Die von hier ausgeübte Tätigkeit fällt nicht in eine der 60 Honorargruppen in der Anlage des JVEG. Die Kostenbeamten haben ihre „Spielchen“ mit uns getrieben und uns in die von ihnen zugeordneten Berufsgruppen eingeteilt. Dabei bestand für uns die Problematik, dass nie abgesehen werden konnte, welcher Stundensatz uns letztlich vergütet wird. Genau dies sollte das neue JVEG verhindern. Der Senat des Oberlandesgerichtes in Düsseldorf hat in einem Urteil die Vorgabe der Bundesjustizministerin anlässlich ihrer Rede vor dem Sachverständigentag in Berlin Anfang des Jahres 2004 entsprochen. Darin heißt es: „dass Sachverständige, deren Tätigkeitsgebiet nicht in einer der 60 Honorargruppen aufgenommen ist, nicht willkürlich einer Honorargruppe eingeordnet werden soll, sondern das hier der außergerichtliche und außerbehördliche Stundensatz die Grundlage für die Berechnung darstellt.“ Von diesem außerbehördlichen und außergerichtlichen Stundensatz sollen 20 % als „Behördenrabatt“ abgezogen werden. Der Stundensatz darf jedoch nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Höchststundensatz von 95 € überschreiten.

Soweit Sachverständige ebenfalls nicht in einer der Honorargruppen aufgenommen sind, wird der gleiche Weg vorgeschlagen. Das Urteil des OLG Düsseldorf, auf das sich bezogen werden kann, hat das Aktenzeichen 7 O 74/04.

Im Übrigen hat in dem Antwortschreiben das Bundesjustizministerium mitgeteilt, dass noch im Laufe dieses Jahres eine neue Umfrage der Sachverständigen stattfinden soll. Die Erhöhung der Stundensätze soll sich, soweit sich aus der Umfrage eine solche Notwendigkeit ergibt, daran orientieren.

Es wird deshalb gebeten, dass die Sachverständigen sich an dieser Befragung beteiligen.

Ein weiterer wesentlicher Punkt als Mangel des neuen JVEG ist, dass Gerichte, insbesondere Amtsgerichte glauben, Kosten dadurch einsparen zu können, dass sie einen Sachverständigen als sachverständigen Zeugen laden. Die Entschädigung erfolgt dann als Zeuge (max. 17 € pro Stunde).

Der Entwurf des ursprünglichen Gesetzes und die jetzt beabsichtigte Novellierung sahen und sehen vor, dass „Berufssachverständige“, die ausschließlich ihr Einkommen durch ihre Sachverständigentätigkeit erzielen, auch im Falle einer Ladung als sachverständiger Zeuge wie ein „Sachverständiger“ entschädigt werden.

Es bleibt zu hoffen, dass dieses Mal, nicht wie bei der seinerzeitigen Bundestagsvorlage, dieser Passus plötzlich wieder fehlt.

Neues VVG

Anfang 2008 oder im Laufe des Jahres soll das VVG geändert werden. Bereits jetzt werden die Entwürfe sowohl von den Sachverständigen, als auch den Juristen und letztlich auch den Sachbearbeitern diskutiert.

Ein wesentlicher Aspekt aus dieser Neufassung des Gesetzes ist der Wegfall des sogenannten „Alles oder Nichts Prinzips“. Es ist beabsichtigt, dass das Gericht zukünftig eine Quotelung vornimmt und diese im Urteil festschreibt.

Von hier werden diesbezüglich erhebliche Probleme gesehen, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Ausführungen in einem Gutachten so, wie sie sehr oft zu lesen sind, bisher die Grundlage für einen Vergleich waren. Zukünftig kann die Aussage im Gutachten auch Grundlage für die Quotelung darstellen.

In dem o.a. erwähnten Fachartikel über die Auswahl des Sachverständigen wird auf die Ausführungen in denen Gutachten verschiedener Sachverständiger hingewiesen. Daraus können künftig erhebliche Probleme auftreten.

In diesem Zusammenhang wird auf die Gutachten verschiedener Behördensachverständiger bei den Landeskriminalämtern hingewiesen.

Es liegt hier eine Vielzahl solcher Gutachten vor. Wenn z.B. nach der Untersuchung eines Schließzylinders keine Spuren von Sperrwerkzeugen vorgefunden wurden, ist in diesen Gutachten zu lesen, dass es nicht auszuschließen sei, dass es Sperrwerkzeuge gäbe, die keine Spuren an den Schließzylindern hinterlassen würden. Deshalb könne ein Nachsperrn nicht ausgeschlossen werden. Ein Sachverständiger schloss nicht aus, dass ein verschlossenes Fenster (Kunststoff) ohne Spuren an den Rahmenkanten und des Verschlussgetriebes, erfolgreich geöffnet worden sein könnte. Dies wurde bei der mündlichen Gutachtenvertretung so erläutert, dass ein Täter sich spezielle Werkzeuge konstruiert haben könnte, die die Überwindung spurenfrei ermöglichen würden.

Sachverständige aus dem Bereich des Fensterbaus verweisen immer auf die sogenannte „Schreinermethode“ bei der zwischen Rahmen und Flügel mit einem Werkzeug auf einen Verschlusszapfen eingewirkt und das Verschlussgetriebe bewegt wird.

Diese Methode ist zwar möglich, es ist jedoch ausgeschlossen, dass diese spurenfrei durchgeführt werden kann. Bei abgeschlossenem Fenstergriff führt sie ohnehin nicht zum Erfolg. Gutachten, die derartige Äußerungen beinhalten, müssen wegen der Unbrauchbarkeit verworfen werden.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass es keine Überwindungsmethoden an Türen, Fenstern, Schlössern und Schließzylindern gibt, ohne dabei Spuren zu erzeugen. Wäre dies möglich, würde sich

jegliche Art von kriminaltechnischen Untersuchungen von vornherein erübrigen. Immer dann, wenn keine Spuren vorgefunden würden, könnten diese Aussagen, wie sie in diesen Behördengutachten oder von diesen Sachverständigen ausgeführt sind, angenommen werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)